



Sozialeinrichtungen auf Baustellen

Anforderungen an Toilettenkabinen und Toilettenräume

Vorwort

Seit vielen Jahren regelt das Arbeitsstättenrecht Art und Umfang der auf Baustellen vorzuhaltenden Sozialeinrichtungen. Mit der ASR A 4.1 „Sanitärräume“ wurden die Anforderungen zu Sanitärräumen, Pausenräumen und zu notwendigen Erste-Hilfe-Materialien konkretisiert. Verantwortlich handelnde Bauunternehmer sollten diese Anforderungen genau kennen, sie von Anfang an in den Bauablauf einplanen und sie bereits beim Angebot bzw. bei der Baustelleneinrichtung berücksichtigen.

Die Koordinierung gemeinsam (von mehreren Firmen) genutzter Sanitäreinrichtungen fällt in den Aufgabenbereich des Bauherren bzw. Koordinators nach Baustellenverordnung (BaustellV). Im SiGe-Plan muss die Einrichtung und gemeinsame Nutzung von Sozialeinrichtungen geregelt sein.

Werden bei Baustellenrevisionen keine, zu wenig oder mangelhafte (z. B. völlig verschmutzte) Sozialeinrichtungen angetroffen, wird der Verantwortliche zur Rechenschaft gezogen. Einzelne Verstöße auf diesem Gebiet können mit Bußgeldern bis 1000 € geahndet werden. Dieses Merkblatt fasst die Mindestforderungen an die Einrichtung und den Betrieb von Sozialeinrichtungen auf Baustellen in übersichtlicher Form zusammen.

Mobile, anschlussfreie Toilettenkabinen...

- sind abschließbar.
- haben einen Fäkalientank von mindestens 230 Litern (Stand der Technik).
- sind vorzugsweise mit integrierter Waschgelegenheit ausgestattet oder verfügen über eine Waschgelegenheit in unmittelbarer Nähe. Bitte beachten Sie, dass diese **Waschgelegenheit in unmittelbarer Nähe der Toilette** und mit fließend Wasser und geschlossenem Wasserabflusssystem ausgestattet sein muss.
- Bei Frosttemperaturen hat der Arbeitgeber geeignete Maßnahmen zu ergreifen,

die die Benutzbarkeit mobiler Toilettenkabinen gewährleisten: es müssen mindestens 18 °C vorhanden sein und im Verlauf der Nutzungsdauer 21 °C erreicht werden können.

- Mobile, anschlussfreie Toilettenkabinen müssen täglich gereinigt werden.
- Mobile Toilettenkabinen sind nicht erforderlich, wenn außerhalb der Baustelle gleichwertige Einrichtungen in maximal fünf Minuten erreichbar sind und genutzt werden können.
- Zusätzliche mobile, anschlussfreie Toilettenkabinen können bei ständig wechselnden Arbeitsplätzen erforderlich werden, die sich mehr als eine Geschossebene ober- oder unterhalb der Toilettenräume befinden.

Toilettenräume...

- haben verschließbare Zugänge.
- haben ausreichend Toilettenbecken und Handwaschgelegenheiten (siehe Tab. 2).
- müssen eine wirksame Lüftung haben.
- befinden sich in der Nähe der Pausenräume **und**
- dürfen nicht mehr als 100 m vom Arbeitsort entfernt sein. Ist dies auf Grund der Besonderheit der Baustelle nicht möglich, darf die Wegstrecke zu Fuß oder mit betrieblich zur Verfügung gestelltem Fahrzeug fünf Minuten nicht überschreiten.
- die mehr als eine Toilettenzelle haben, müssen mit Vorraum ausgestattet sein oder über einen geeigneten Sichtschutz verfügen.
- Fußböden und Wände von Toilettenräumen müssen leicht zu reinigen sein.
- sind mindestens zweimal pro Woche zu reinigen.
- sind nicht erforderlich, wenn außerhalb der Baustelle gleichwertige Einrichtungen in maximal fünf Minuten erreichbar sind und genutzt werden können.

Anforderungen an Pausenräume und Waschräume

Pausenräume...

- haben eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m.
- verfügen für jeden gleichzeitig anwesenden Nutzer über eine Mindestgrundfläche von 1 m², ausreichend Sitzgelegenheiten mit Rückenlehne sowie Tische.
- sind mit Vorrichtungen zum Wärmen von Speisen, mit abschließbaren Schränken und Einrichtungen zum Trocknen der Arbeitskleidung ausgestattet.
- sind in der Zeit vom 15. Oktober bis 30. April auf 21°C beheizbar.
- müssen leicht zu reinigen sein, ein Abfallbehälter mit Deckel ist bereit zu stellen.
- sind an ungefährdeter Stelle aufzustellen, d. h. sie dürfen nicht unter schwebenden Lasten oder im Bereich herabfallender Gegenstände bereit gestellt werden.
- bzw. Pausenbereiche dürfen nicht mehr als 100 m vom Arbeitsort entfernt sein.

- Die Wegstrecke zum Pausenraum darf zu Fuß oder mit betrieblich zur Verfügung gestelltem Fahrzeug fünf Minuten nicht überschreiten.

Waschräume...

- müssen über eine ausreichende Anzahl Duschen verfügen und fließend kaltes und warmes Wasser bereit halten.
- sollen sich in unmittelbarer Nähe der Pausen- und Umkleieräume befinden. Der Weg vom Waschraum zum Umkleieraum darf durchs Freie führen, wenn er sicht- und witterungsgeschützt ausgeführt wurde.
- sind nicht erforderlich, wenn die Beschäftigten täglich nach der Arbeit auf das Betriebsgelände zurückkehren und dort die notwendigen sanitären Einrichtungen nutzen können.
- Der Arbeitgeber kann die Sanitäreinrichtungen von Dritten nutzen, wenn diese die Sanitäreinrichtungen in ausreichender Anzahl bereit stellen und instand halten.

Tabelle 1: Mindestanzahl von Toiletten, Urinalen, Wasch- und Duschplätzen

Höchste Anzahl Beschäftigter, die in der Regel die Sanitäreinrichtungen nutzen	Mindestanzahl		
	Waschplätze	Duschplätze	Toiletten / Urinale ¹
bis 5	1	0	1 ²
6 bis 10	2	0	1 ²
11 bis 20	3	1	2
21 bis 30	5	1	3
31 bis 40	7	2	4
41 bis 50	9	2	5
51 bis 75	12	3	6
76 bis 100	14	4	7
je weitere 30	+3	+1	+1

¹ Für männliche Beschäftigte ist bei der Bereitstellung von Toiletten und Urinalen mindestens ein Drittel als Toiletten, der Rest als Urinale auszuführen.

² Für männliche Beschäftigte wird zuzüglich 1 Urinal empfohlen.

Notwendige Sozialeinrichtungen auf Baustellen

Tabelle 2: Notwendige Sozialeinrichtungen auf Baustellen

Art der Einrichtung	Bis zu vier Beschäftigte arbeiten längstens eine Woche oder höchstens 20 Personentage auf der Baustelle	Bis zu 10 Beschäftigte arbeiten weniger als zwei Wochen auf der Baustelle	11 - 50 Beschäftigte arbeiten unabhängig von der Dauer auf der Baustelle	51 oder mehr Beschäftigte arbeiten unabhängig von der Dauer auf der Baustelle
Pausenraum/ Pausenbereich	Pausenraum nicht notwendig, wenn gleichwertige Möglichkeit besteht, sich zu wärmen, zu waschen, umzukleiden und eine Mahlzeit einzunehmen	Pausenraum notwendig	Pausenraum notwendig	Pausenraum notwendig
Mobile anschlussfreie Toilettenkabine	Mobile Toilettenkabine vorzugsweise inklusive Waschgelegenheit notwendig	Mobile Toilettenkabine vorzugsweise inklusive Waschgelegenheit notwendig	unzulässig	unzulässig
Toilettenraum³	nicht erforderlich	nicht erforderlich	Toilettenraum notwendig	Toilettenraum notwendig
Waschraum³	Waschgelegenheit (Anhang 4.1 Abs. 2)	Waschgelegenheit (Anhang 4.1 Abs. 2)	Waschraum notwendig	Waschraum notwendig
Mittel zur ersten Hilfe	1 kleiner Verbandskasten	1 kleiner Verbandskasten	1 großer Verbandskasten	2 große Verbandskästen (51-100 Beschäftigte) zzgl. ein großer Verbandskasten je 50 weitere Beschäftigte
Sanitätsraum	nicht erforderlich	nicht erforderlich	nicht erforderlich	Erste-Hilfe-Raum im Erdgeschoss oder auch Erste-Hilfe-Container ebenerdig

³ Toiletten-, Wasch- und Umkleieräume müssen nach Geschlechtern getrennt nutzbar sein. Auf Baustellen reicht es, bei bis zu 21 Beschäftigten oder bei bis zu 6 Männern bzw. 6 Frauen, die gleichzeitig auf der Baustelle arbeiten, eine zeitlich getrennte Nutzung zu ermöglichen.

Herausgeber:

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG)

Horstweg 57, 14478 Potsdam

Tel.: 0331 8683 - 0; Fax: 0331 864335

E-Mail: lavg.office@lavg.brandenburg.de

Internet: <https://lavg.brandenburg.de>

Download unter: <http://lavg.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.381824.de>

Titelfoto: Lothar Lesche, LAVG

Auflage: 500 Exemplare

Juni 2019